



Verzicht auf das Patent zur Führung eines

- Gastwirtschaftsbetriebes oder**
- Klein- und Mittelverkaufsbetriebes**

Bisherige/r Patentinhaber/in

Name / Vorname

Strasse

PLZ/Ort

Telefon G P

Betrieb

Adresse

Rückzug per

Das Patent lautet immer auf die für die Betriebsführung verantwortliche Person und ist nicht übertragbar (persönliche Geltung § 7 Gastgewerbe-gesetz). Zudem wird das Patent auf einen bestimmten Betrieb ausgestellt. Es gilt nur für die genehmigten Räumlichkeiten (örtliche Geltung § 8 Gastgewerbe-gesetz).

Die/der Unterzeichnende bestätigt hiermit, sein Gastwirtschaftspatent oder Klein- und Mittelverkaufspatent per oben aufgeführtes Datum zurückzuziehen (§ 5 Verordnung zum Gastgewerbe-gesetz). **Die/der Unterzeichnende ist von diesem Datum an nicht mehr Inhaber/in des entsprechenden Gastwirtschaftspatentes oder Klein- und Mittelverkaufspatentes** und in der Folge nicht mehr für die ordentliche Betriebsführung (Gastgewerbe-gesetz §§ 17 bis 28) verantwortlich. Eine Weiterführung des Gastwirtschaftsbetriebes bzw. Klein und Mittelverkaufsbetriebes kann erst nach einer neuen Patenterteilung durch den Gemeinderat Egg (Antrag an die Präsidialabteilung, Bereich Sicherheit, Forchstrasse 145, 8132 Egg ZH) erfolgen.

Ort und Datum

Unterschrift

.....

.....

Kopie an

- bisherige/n Patentinhaber/in
- Kantonales Labor, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich
- Gemeindepolizei, intern
- Steueramt, intern
- Auflage GR
- 20.03

(Version August 2018)